B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
23. JAHRGANG **Nr. 5** **1. MAI 1960**

B. Entscheide kantonaler Behörden

11. Armenpflege. *Disziplinarbeschwerde gegen Beamte einer Armenbehörde wegen Amtspflichtverletzungen.*

A. F., wohnhaft in K., beschwerte sich mit Eingabe vom 6. Februar 1959 gegen den Regierungsstatthalter von B. Dieser habe seine Amtspflichten verletzt, indem er dem Regierungsrat des Kantons X verleumderische Mitteilungen über den Beschwerdeführer gemacht habe. Als der Beschwerdeführer am 15. März 1959 von einem Beamten der Justizdirektion in der Angelegenheit einvernommen wurde, dehnte er seine Beschwerde auf W., Beamter der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons B., eventuell andere Beamte dieser Direktion aus. Der Beschwerdeführer wirft diesen Beamten vor, ihn bei verschiedenen Amtsstellen und bei einer Versicherungsgesellschaft verleumdet zu haben. Die Beschwerde gegen den Regierungsstatthalter von B. wurde mit Regierungsratsentscheid vom 10. April 1959 abgewiesen. Was die gegenüber W. oder andere Beamte der Fürsorgedirektion erhobene Beschwerde betrifft, so bestreitet W. ihre Begründetheit. Mit Regierungsratsbeschluß vom 19. Juni 1959 wurde Oberrichter Dr. R. beauftragt, diese Angelegenheit zu untersuchen.

Aus den umfangreichen Unterstützungsakten der Direktion des Fürsorgewesens geht hervor, daß der Beschwerdeführer seit 1950 wiederholt von der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt werden mußte. Das Verhalten des Beschwerdeführers veranlaßte die Fürsorgedirektion im Jahre 1955, ihn in der Heil- und Pflegeanstalt psychiatrisch begutachten zu lassen.

Nach dem Untersuchungsbericht Oberrichter Dr. R.'s bedurfte es zweier mühsamer und zeitraubender Abhörungen des Beschwerdeführers, um von diesem überhaupt herauszubekommen, wann und wodurch W. und andere Beamte der Fürsorgedirektion ihn verleumdet oder auf andere Weise ihm gegenüber ihre Amtspflichten verletzt haben sollen. Der Beschwerdeführer kam immer wieder auf Angelegenheiten zu sprechen, die mit der von ihm erhobenen Disziplinarbeschwerde nichts zu tun haben. Erst im Verlaufe der zweiten Einvernahme gelang es Oberrichter Dr. R., vom Beschwerdeführer eine genauere Begründung seiner Beschwerde und die Angabe von Zeugen zu erhalten.

1. Der Beschwerdeführer behauptet, ein Beamter der kantonalen Fürsorgedirektion müsse vor Ende Juni 1956 eigenmächtig einem Beamten einer Versicherungsgesellschaft mitgeteilt haben, daß der Beschwerdeführer in der Heil- und Pflegeanstalt gewesen sei. Dabei seien dem Versicherungsbeamten «sehr detaillierte medizinische Geheimnisse» preisgegeben worden. Die Einvernahme des P.

durch Oberrichter Dr. R. hat jedoch ergeben, daß die Versicherungsgesellschaft seinerzeit nicht von der kantonalen Fürsorgedirektion oder überhaupt von einem Beamten oder Angestellten der Staatsverwaltung, sondern von anderer Seite vernommen hat, daß der Beschwerdeführer in psychiatrischer Behandlung war und wie er qualifiziert wurde. P. betont, daß sich nie ein Beamter oder Angestellter der Fürsorgedirektion bei einem Organ der Versicherungsgesellschaft in ehrverletzender Weise über den Beschwerdeführer geäußert habe.

2. Der Beschwerdeführer glaubt, daß die Fürsorgedirektion ihn seinerzeit bei Frau S. und bei Herrn K., Beamter des Erbschaftsamtes A. dadurch verleumdet habe, daß sie ihnen gegenüber behauptete, der Beschwerdeführer werde wegen Arbeitsscheu unterstützt. Sowohl Frau S. als auch Herr K. haben jedoch Oberrichter Dr. R. kategorisch erklärt, daß sich ihnen gegenüber weder mündlich noch schriftlich je ein Beamter der kantonalen Fürsorgedirektion B. in diesem Sinne geäußert habe. Aus den Unterstützungsakten der Fürsorgedirektion ergibt sich auch, daß in keinem der beiden Schreiben, welche diese Direktion am 26. Oktober 1957 und 3. Juli 1958 an das Erbschaftsamt A. richtete, behauptet wird, der Beschwerdeführer habe wegen Arbeitsscheu unterstützt werden müssen.

3. Die Behauptung, W. oder andere Beamte der Fürsorgedirektion haben ihn beim Kantonspolizeiposten K. verleumdet, hat der Beschwerdeführer anläßlich der Einvernahne vom 17. August 1959 «wegen Verjährung» fallen lassen.

4. Gegen den Beschwerdeführer wurde gegen Ende 1957 ein Strafverfahren wegen Unzucht mit einem Kinde eröffnet. Der Beschwerdeführer wirft W. vor, er habe bei dieser Gelegenheit der Polizei «medizinische Geheimnisse preisgegeben». Er betrachte dies als Amtsverletzung. Nach den Unterstützungsakten hat W. in der Tat am 26. November 1957 das Polizeikommando zuhanden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer im Jahre 1955 in der Heil- und Pflegeanstalt psychiatrisch begutachtet und dabei zwar nicht als geisteskrank, aber als abnorme Persönlichkeit befunden wurde. Dieser Hinweis diente offensichtlich dazu, die Strafverfolgungsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschwerdeführer bezüglich der ihm zur Last gelegten Handlungen möglicherweise nicht oder nicht voll zurechnungsfähig sei. Verminderte Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers konnte sich strafmildernd auswirken. Es lag also durchaus im Interesse des Beschwerdeführers, wenn W. der zuständigen Strafverfolgungsbehörde von der Existenz und dem wesentlichen Inhalt des psychiatrischen Gutachtens von 1955 Kenntnis geben ließ. Von einer Amtspflichtverletzung kann keine Rede sein.

Ferner behauptet der Beschwerdeführer, bei der Eröffnung des Strafverfahrens hätten ihn Beamte der kantonalen Fürsorgedirektion beim Kantonspolizeiposten K. durch die Mitteilung verleumdet, daß das Haus des Beschwerdeführers in A. von der Fürsorgedirektion verwaltet worden sei, daß der Beschwerdeführer dort schwere Mißwirtschaft getrieben habe, daß er arbeitsscheu sei und während langer Zeit von seinem Schwiegervater habe unterstützt werden müssen. Zu diesen Vorwürfen hat die Untersuchung folgendes ergeben: Die fraglichen Angaben sind tatsächlich in einem Polizeibericht vom 18. Mai 1958 enthalten, der sich bei den Akten des gegen den Beschwerdeführer wegen Unzucht angehobenen Strafverfahrens befindet. Der Verfasser des Berichtes erklärte aber Oberrichter Dr. R., er habe vor der Abfassung an verschiedenen Orten Erkundigungen über den Beschwerdeführer eingezogen und könne nicht mehr sagen, ob die fraglichen Angaben von der kantonalen Fürsorgedirektion oder von anderer Seite stammen. Oberrichter Dr. R. hat hierauf sämtliche Beamten und Angestellten der Fürsorge-

direktion einvernommen, die mit dem Unterstützungsfalle H. zu tun hatten. Von diesen Beamten und Angestellten hat nur W. wegen des Beschwerdeführers mit dem Kantonspolizeiposten verkehrt, und zwar erkundigte er sich dort am 10. Dezember 1957 – um nötigenfalls fürsorgerische Maßnahmen zugunsten der Familie des Beschwerdeführers veranlassen zu können –, ob es zutreffe, daß dieser wegen Unzucht mit Kindern verhaftet worden sei. W. hält es für möglich, daß er bei dieser Gelegenheit dem Kantonspolizisten mitteilte, der Beschwerdeführer arbeite nicht und habe deswegen unterstützt werden müssen Er bestreitet jedoch, den Beschwerdeführer als arbeitsscheu hingestellt zu haben, und daß die übrigen beanstandeten Mitteilungen von ihm stammen. Hierzu ist festzustellen, daß der Beschwerdeführer tatsächlich unter Berufung auf Unfallfolgen während längerer Zeit nicht arbeitete und deswegen von der kantonalen Fürsorgedirektion unterstützt werden musste. In der Mitteilung dieser Tatsachen an den Kantonspolizeiposten ist keine Amtspflichtverletzung zu erblicken, da gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eröffnet war und die Polizei sich über ihn erkundigte. Dafür, daß W. der Polizei weitere, und zwar ungünstige Auskunft über den Beschwerdeführer erteilt hätte, bestehen keine Anhaltspunkte.

5. Im Herbst 1958 befaßten sich die wohnörtlichen Behörden mit der Frage, ob über die Schwiegermutter des Beschwerdeführers, Frau W. eine Beiratschaft zu errichten sei. Das Bezirksstatthalteramt A. ersuchte in diesem Zusammenhang das Regierungsstatthalteramt B. um Auskunft über den Beschwerdeführer. Dieses Amt erkundigte sich seinerseits bei der kantonalen Fürsorgedirektion über ihn und erhielt mit einem vom Beamten W. verfaßten und unterzeichneten Schreiben vom 4. Oktober 1958 die Mitteilung, daß der Beschwerdeführer seit 1950 mit über Fr. 30 000.– aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden sei. Die Unterstützung sei eingestellt worden, nachdem die Versicherungsgesellschaft dem Beschwerdeführer für einen Verkehrsunfall, den er erlitten hatte, beträchtliche Entschädigungen ausbezahlt habe oder noch auszahlen werde. Der Beschwerdeführer werde dann für den bleibenden Nachteil, den er davongetragen habe, mit insgesamt Fr. 50 000.– «abgefunden» sein. Zur Orientierung des Regierungsstatthalters über das Vorleben und den Charakter des Beschwerdeführers werde vertraulich eine Photokopie des psychiatrischen Gutachtens von 1955 beigelegt. Es sei zu begrüßen, daß zur Sicherung des Vermögens der Frau W. vormundschaftliche Maßnahmen ins Auge gefaßt werden. Der Beschwerdeführer beanstandet an diesen Auskünften zunächst den Ausdruck, er sei von der Versicherungsgesellschaft «abgefunden» worden. Die Versicherungsgesellschaft habe nur deshalb nicht mehr geleistet, weil der haftbare Autohalter nicht für eine größere Summe versichert gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe auf weitergehende Ansprüche nie verzichtet. Die Zahlungen der Versicherungsgesellschaft seien daher keine «Abfindung» gewesen. Der Regierungsrat nimmt von diesen Erklärungen des Beschwerdeführers zuhanden der Fürsorgedirektion Kenntnis. Sie erlauben indessen nicht, dem Beamten N. eine Amtspflichtverletzung vorzuwerfen. N. hat bei der Einvernahme durch Oberrichter Dr. R. versichert, er habe bei der Abfassung des Schreibens vom 4. Oktober 1958 tatsächlich gemeint, die Fr. 50 000 seien eine Abfindungssumme. In der Tat hätte N. keinen Anlaß gehabt, dem Regierungsstatthalteramt den Sachverhalt bewußt falsch zu schildern. Im übrigen ist es bezeichnend für den rechthaberischen und streitsüchtigen Charakter des Beschwerdeführers, daß er einen Ausdruck, der keineswegs ehrenrührig, sondern höchstens nicht ganz richtig gewählt war, zum Anlaß nimmt, um gegen einen Beamten eine Disziplinarbeschwerde zu erheben. Ferner erblickt der Beschwerdeführer eine

Amtspflichtverletzung darin, daß N. dem Regierungsstatthalteramt von dem bereits erwähnten psychiatrischen Gutachten Kenntnis gab. Die ausdrücklich als vertraulich bezeichnete, also nur zur Orientierung des Regierungsstatthalters bestimmte Übermittlung einer Photokopie des psychiatrischen Gutachtens lag indessen durchaus im Interesse der Sache. Das Regierungsstatthalteramt hatte dem Bezirksstatthalteramt A. alle diejenigen Auskünfte über den Beschwerdeführer zu erteilen, die den wohnörtlichen Behörden gestatten konnten, zu beurteilen, ob vormundschaftliche Maßnahmen zugunsten der Frau W. allenfalls auch infolge der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Schwiegersohnes geboten seien. Zu einer umfassenden Orientierung der zuständigen Behörde über die Verhältnisse gehörte auch ein Hinweis auf die charakterlichen Eigenarten des Beschwerdeführers, von denen der Regierungsstatthalter sich anhand des Gutachtens ein Bild machen konnte. Endlich betrachtet der Beschwerdeführer sich auch dadurch als verletzt, daß die Fürsorgedirektion vormundschaftliche Maßnahmen zum Schutze der Frau W. zu begrüßen erklärte. Es ist jedoch schlechthin unerfindlich, inwiefern diese Äußerung den Beschwerdeführer verletzen konnte. Seiner Überempfindlichkeit blieb es vorbehalten, sie als gegen ihn gerichtet mißzudeuten.

6. In einem Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons B. vom 11. November 1958, den der Beschwerdeführer Oberrichter Dr. R. vorlegte, steht der Satz:

«Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung K. soll sich F. wenig um seine Pflichten als Familienvater interessieren und auch kein großes Interesse an Arbeit beweisen.»

Die Behörden von K. sollen in der Folge bestritten haben, daß Beamte dieser Gemeinde solche Auskunft über den Beschwerdeführer erteilt hätten. Daraus folgert der Beschwerdeführer, daß Beamte der kantonalen Fürsorgedirektion sich in dem bereits erwähnten Schreiben vom 4. Oktober 1958 auf diese Weise über ihn geäußert haben. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, daß das Schreiben der Fürsorgedirektion vom 4. Oktober 1958 nichts enthält, das den Regierungsrat des Kantons B. zu den zitierten Ausführungen veranlassen konnte.

7. Schließlich behauptet der Beschwerdeführer, die Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion hätten den Behörden des Kantons B. mitgeteilt, daß er psychiatrisch begutachtet worden sei. Das bedeute eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht. Die Untersuchung hat indessen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Beamte der Fürsorgedirektion den Behörden des Kantons B. von der Begutachtung des Beschwerdeführers und dem Inhalt des Gutachtens vom Jahre 1955 Kenntnis gehabt hätten. Die Fürsorgedirektion hat lediglich, wie unter Ziffer 5 hiervor ausgeführt wurde, dem Regierungsstatthalteramt B. eine Fotokopie des Gutachtens überlassen, und zwar ausdrücklich vertraulich. Nach den Beschwerdeakten in Sachen A. F. gegen den Regierungsstatthalter von B. hat denn auch dieser den Behörden des Kantons B. von dem Gutachten keine Kenntnis gegeben.

Die Beschwerde des A. F.'s gegen W. oder andere Beamte der Fürsorgedirektion erweist sich in allen Punkten als unbegründet. Den in Betracht fallenden Beamten können im Zusammenhang mit dem Fürsorgefall des Beschwerdeführers und der Verbeiratung seiner Schwiegermutter keinerlei Amtspflichtverletzungen vorgeworfen werden.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat gemäß Artikel 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Okt. 1959.)

12. Wohnsitzwesen. *Unterstützungswohnsitz eines Kantonsbürgers mit unstetem Aufenthalt in Staufen (Aargau.)*

J. R., 1892, ledig, Korber, von M. in O. wurde durch den Gemeinderat O. am 14. 2. 59 in die Pflegeanstalt M. versorgt und dem heimatlichen Gemeinderat M. die volle Kostentragung zugemutet. Dieser erhob hiegegen Einspruch und verlangte je hälftige Kostentragung zwischen Wohn- und Heimatgemeinde nach § 38 b ArG mit dem Hinweis darauf, daß R. die 2jährige Karenzzeit des § 36 ArG in O. längst erfüllt habe. Der Gemeinderat O. widersetzte sich der Zahlungspflicht der Armenkasse O. mit der Behauptung, R. habe seit seinem Wegzug aus S. vom 10. 9. 52 in O. kein Zimmer gemietet, sondern habe bei Familie L. nur hie und da aus Gutem ein- und ausgehen können. Ähnlichen Unterschlupf habe er in einigen Nachbargemeinden gehabt. Erst 1957, nachdem er 65 Jahre alt war und in den Genuß der AHV kam, habe er sich um die Gründung eines festen Wohnsitzes in O. bemüht.

Erwägungen

Nach § 14 VV zu § 45 ArG gilt als Wohnsitzbeginn der Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung, sofern der tatsächliche Aufenthalt nicht nachweisbar früher oder später begonnen hat. Es steht fest, daß die Gemeindekanzlei S. den Heimatschein des R. am 10. 9. 52, als R. nicht mehr in S., sondern in O. wohnte, an die Gemeindekanzlei O. sandte. Hier hatte R. bei Familie L., wo er bei landwirtschaftlichen Arbeiten half, den Mittelpunkt seines Lebens, sein ständiges Absteigequartier und seine Effekten, wenn er auch während Störarbeiten als Korber bei Landwirten in Nachbargemeinden beherbergt wurde. Daß die Gemeinde O. den aus S. erhaltenen Heimatschein an die Heimatgemeinde M. weiterschickte und diese ihn behielt, solange ihr der Aufenthaltsort des Bürgers nicht bekannt war, ändert am tatsächlichen Wohnen des R. in O. nichts. R. hat seither die 2jährige Karenzzeit gemäß § 36 ArG hier längst erfüllt. Die nunmehrigen Unterstützungsauslagen sind deshalb gemäß § 38 b ArG von den Armenkassen O. und M. je hälftig zu tragen. (Entscheid der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 25. März 1959.)

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht beruht auf der Blutsverwandtschaft; verheiratete Blutsverwandte sind nur unterstützungspflichtig, wenn sie in der Lage sind, aus eigenem Einkommen oder eigenem Vermögen Leistungen zu erbringen. – Während der Ehe hat ein verheirateter Blutsverwandter keinen Anspruch auf den Vorschlag (Art. 214 ZGB) und daraus kein eigenes Vermögen. – Die Frage der Beitragspflicht ist für jede unter Art. 328 ZGB fallende Person individuell zu prüfen, ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel die übrigen Blutsverwandten leisten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. November 1959 Frau S., geb. 1908, Ehefrau des H., Landwirt, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Einwohnergemeinde L. ab 1. Oktober 1959 an die Kosten der Unterstützung ihres Vaters, A. B., geb. 1877, zur Zeit in einem Altersheim, einen monatlichen Beitrag von Fr. 80.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, das Beitragsbegehren des Gemeinderates von L. sei abzuweisen. Der Gemeinderat von L. als Armenbehörde beantragt seinerseits Abweisung der Weiterziehung und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der Regierungsrat zieht in *Erwägung:*

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit des 83jährigen A. B. ist unbestritten. Zur Bestreitung des Pensionspreises im Altersheim benötigt er zu seiner AHV-Rente hinzu noch einen monatlichen Betrag von etwa Fr. 180.– bis 190.–. Die beiden Schwestern der Rekurrentin haben sich damit einverstanden erklärt, für ihren Vater monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 80.– bzw. Fr. 20.– bis 30.– zu leisten, so daß noch ein Betrag von rund Fr. 80.– im Monat ungedeckt bleibt, den nach Auffassung der Vorinstanz und des Gemeinderates L. die Rekurrentin aufbringen sollte.

2. Gemäß Art. 283 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht unmißverständlich hervor, und auch die Rechtsprechung hat es stets betont, daß diese Unterstützungspflicht auf der *Blutsverwandtschaft* beruht und die mit dem Unterstützungsbedürftigen bloß verschwägerten Personen nicht betrifft. Verheiratete Blutsverwandte können somit nur dann zur Leistung von Verwandtenbeiträgen herangezogen werden, wenn sie in der Lage sind, diese aus *eigenem* Einkommen oder Vermögen zu leisten. Es ist ausgeschlossen, einen Ehegatten zu verpflichten, aus *seinem* Einkommen oder Vermögen Unterstützungsbeiträge für die Blutsverwandten des andern Ehegatten zu leisten.

3. Die in oberer Instanz durchgeführten Beweismaßnahmen haben folgendes ergeben: Die Rekurrentin läßt durch ihren mit den finanziellen Verhältnissen beider Eheleute S. vertrauten Notar erklären, sie stehe mit ihrem Ehemanne unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung; sie verfüge weder über eingebrachtes Gut noch über Sondergut, aber auch nicht über Einkommen. Der Gemeinderat von L. vermag die Richtigkeit dieser Behauptung nicht zu entkräften; er hält es für glaubhaft, daß weder eingebrachtes Gut noch Sondergut vorhanden sei. Er stützt sich nun aber darauf, daß der unterstützte A. B. seinerzeit sein landwirtschaftliches Heimwesen zu einem weit unter der Schatzung liegenden Preise dem Ehemann der Rekurrentin abgetreten habe. Diesem sei es in der Folge gelungen, das Land mit hohem Gewinn zu verkaufen. Da beide Eheleute S. bei Eheabschluß vermögenslos gewesen seien, stelle ihr gesamtes heutiges eheliches Vermögen – in der Steuerveranlagung auf Fr. 194 000.– bewertet – Vorschlag dar, welcher gemäß Art. 214, Abs. 1 ZGB zu einem Drittel der Rekurrentin gehöre. Aus diesem Vermögen könne die Rekurrentin für ihren Vater Unterstützungsbeiträge leisten.

Die klägerische Behörde übersieht indessen, daß erst im Zeitpunkte der Auflösung einer Ehe von einem Vorschlage gesprochen werden kann. Während der Ehe hat die Rekurrentin überhaupt noch keinen Anspruch im Sinne von Art. 214, Abs. 1 ZGB, sondern erst eine Art von Anwartschaft. Ihr Ehemann kann sich seines Vermögens entäußern, oder er kann es ganz oder teilweise verlieren. Der möglicherweise dereinst entstehende Anspruch auf einen Vorschlagsanteil kann nicht als Vermögen der Ehefrau betrachtet werden, aus welchem sie einen Unterstützungsbeitrag für ihren Vater leisten könnte.

Da somit feststeht, daß die Rekurrentin nicht in der Lage ist, aus eigenem Vermögen oder Einkommen Unterstützungsbeiträge für ihren Vater zu leisten, muß das Verwandtenbeitragsbegehren in vollem Umfange abgewiesen werden. Übrigens würde auch ein gegenteiliger Entscheid der Gemeinde L. nichts nützen. Da die Rekurrentin über keine pfändbaren Vermögenswerte verfügt und insbesondere ihre Anwartschaft auf einen eventuellen späteren Vorschlagsanteil nicht

zugunsten ihrer Gläubiger gepfändet werden könnte, würde eine gegen sie gerichtete Betreibung ergebnislos bleiben.

An dieser Rechtslage vermag es auch nichts zu ändern, daß der Unterstützte seinerzeit seinem Schwiegersohn sein Heimwesen zu einem besonders niedrigen Preise abgetreten hatte. Aus diesem Rechtsgeschäfte zog die Rekurrentin zwar indirekt Nutzen, indem ihr Mann dadurch zu Wohlstand gelangte; rechtlich war aber doch ausschließlich der Ehemann der Begünstigte und nicht die Rekurrentin. Der Unterstützte A. B. hätte es freilich seinerzeit in der Hand gehabt, sein Heimwesen nicht seinem Schwiegersohne, sondern seiner Tochter abzutreten. In diesem Falle würde nun das eheliche Vermögen offenbar zum größten Teil der Rekurrentin gehören und könnte diese daraus für ihren Vater Unterstützungsbeiträge leisten. Bei der jetzt tatsächlich bestehenden Sachlage kann aber der Gemeinderat von L. aus der Liegenschaftsabtretung nichts zugunsten seines Standpunktes ableiten.

Schließlich kann sich der Gemeinderat auch nicht darauf berufen, daß sich die beiden andern Töchter des A. B. zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für ihren Vater verpflichten. Die Frage der Beitragspflicht ist für jede der unter Art. 328 ZGB fallenden Personen *individuell* zu prüfen und zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel die übrigen Blutsverwandten leisten.

4. Die Weiterziehung ist daher gutzuheißen und das Beitragsfestsetzungsgesuch abzuweisen. Als unterliegende Partei hat die Einwohnergemeinde L. die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. April 1960.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

14. Lohnpfändung. *Gesundheitspflege als Element des Notbedarfes. Ein während der Lohnpfändungsdauer entstehender außerordentlicher Bedarf (Zahnbehandlung) ist zu berücksichtigen.*

Aus den *Erwägungen:*

Zum Notbedarf des Schuldners und seiner Familie gehören auch die notwendigen Aufwendungen für Gesundheitspflege. Es wird denn auch üblicherweise ein zu deren Deckung bestimmter pauschaler Betrag in den normalen Notbedarf eingerechnet (vgl. die Aufstellung über die Zusammensetzung des normalen Zwangsbedarfes bei *ELMER*, Die Bestimmung des pfändbaren Lohnes auf den 1. Januar 1959, Seite 3; *DES GOUTTES*, De la quotité insaisissable im Journal des Tribunaux, 1950, Poursuite p. 66 ff.). Für unmittelbar bevorstehende Barauslagen für Arzt, Arzneien, Geburt usw. darf billigerweise der Notbedarf vorübergehend erhöht werden (*ELMER*, a. a. O. 15).

Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich aber die Hinzurechnung von Fr. 220.– («Faktura Zahnarzt neue Prothese») zum jährlichen Notbedarf, laut der vorliegenden Pfändungsurkunde, nicht rechtfertigen. Es handelt sich hier nicht um einen Aufwand für erst noch bevorstehende zahnärztliche Hilfe, sondern um eine vor dem Pfändungsvollzug erfolgte Behandlung, wofür Rechnung gestellt war, also um eine bereits bestehende Schuld. Diese darf nach dem wahren Sinn von Art. 93 SchKG nicht abgezogen werden. Es fällt nur der während der Lohnpfändungsdauer erwachsende Notbedarf in Betracht. Die Vorinstanz wird somit bei der ihr obliegenden neuen Notbedarfsbemessung den erwähnten Posten wegzulassen haben. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Juni 1960; AS 85 III 67 f.)